

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung - KiTs-GebS)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pinzberg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte in Pinzberg:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Pinzberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

## **§ 4 Buchungszeiten und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Mindestbuchungszeit für Kinder unter 3 Jahren beträgt 3-4 Stunden. Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahren beträgt 4-5 Stunden. Für Schulkinder kann die Buchungszeit weniger als 4 Stunden betragen.
- (2) Die zu buchenden Betreuungszeiten erstrecken sich auf das jeweilige Kindergartenjahr.
- (3) Eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit ist nur ab dem übernächsten Kalendermonat möglich. Änderungen treten jeweils zu Beginn der Monate September, Dezember, März bzw. Juni in Kraft. Die Änderungsbuchung hat schriftlich zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen hiervon möglich.
- (4) Eine Höherbuchung der Betreuungszeiten kann nur erfolgen, wenn die personelle Ausstattung in der Kindertagesstätte es zulässt, insbesondere sind die Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel bei Höherbuchungen einzuhalten.
- (5) Bei Umbuchungen der Betreuungszeit im Laufe eines Kindergartenjahres wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Ausnahmen bilden Änderungen, die zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (September) erfolgen sowie Stundenanpassungen im Rahmen der Eingewöhnungsphase in der Krippe. In den genannten Fällen bleibt die Änderung der Betreuungszeit gebührenfrei.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat wie folgt festgesetzt:
  - a) Für Kinder unter 3 Jahren mit einer täglichen Buchungszeit von

3 - 4 Stunden	140.-- €
4 - 5 Stunden	160.-- €
5 - 6 Stunden	180.-- €
6 - 7 Stunden	200.-- €
7 - 8 Stunden	220.-- €

8 - 9 Stunden	240.-- €
9 - 10 Stunden	260.-- €

b) Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung mit einer täglichen Buchungszeit von

4 - 5 Stunden	100.-- €
5 - 6 Stunden	105.-- €
6 - 7 Stunden	110.-- €
7 - 8 Stunden	115.-- €
8 - 9 Stunden	120.-- €
9 - 10 Stunden	125.-- €

c) Für schulpflichtige Kinder mit einer Buchungszeit von

> 2 Stunden	60.-- €
2 - 3 Stunden	65.-- €
3 - 4 Stunden	70.-- €
4 - 5 Stunden	75.-- €
5 - 6 Stunden	80.-- €
6 - 7 Stunden	85.-- €
7 - 8 Stunden	90.-- €
8 - 9 Stunden	95.-- €
9 - 10 Stunden	100.-- €

Bei unterschiedlichen Nutzungszeiten an den einzelnen Wochentagen wird ein Durchschnittswert gebildet.

(7) Die Benutzungsgebühr wird 12 Besuchsmonate erhoben.

## **§ 5 Ermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Die Gebühr für das 3. und die weiteren Kinder wird erlassen. Die Gebührenermäßigung sowie der Gebührenerlass wird jeweils für das Kind mit der niedrigeren Benutzungsgebühr gewährt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung (mittels Einzugsermächtigung) auf die Konten der Gemeinde Pinzberg. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 240 Abgabenordnung 1977 (AO) zu entrichten.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 9.08.1983 außer Kraft.

Pinzberg, 18.01.2011

- Siegel -

Seeber, 1. Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderungen vom

04.08.2015 (1. ÄndS)

08.08.2019 (2. ÄndS)

29.07.2021 (3. ÄndS)

Eingearbeitet.